

Hauptsatzung der Gemeinde Reinsberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2018

(Textfassung aus der Neufassung der Hauptsatzung vom 29.08.2014 und der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 28.11.2018)

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Reinsberg

Inhalt:

I. Abschnitt - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

II. Abschnitt - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

III. Abschnitt – Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

§ 6 Verwaltungsausschuss

§ 7 Technischer Ausschuss

IV. Abschnitt - Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

V. Abschnitt - Mitwirkung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

§ 13 Einwohnerantrag

§ 14 Bürgerbegehren

VI. Abschnitt – Ortschaftsverfassung und Beirat für Ortsteilangelegenheiten

§ 15 Ortschaftsverfassung

§ 16 Beirat für Ortsteilangelegenheiten

VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Reinsberg

I. Abschnitt - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Abschnitt - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.908 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

III. Abschnitt – Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgaben

zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen

beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,

7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 250 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR im Einzelfall,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. A) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 14 Absatz 2 bzw. § 36 BauGB) bei Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),B) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, soweit nicht § 9 Absatz 2 Nr. 14 zutrifft, über
 - c) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und zu Anträgen auf Vorbescheid und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu einer Ausnahme oder zu einer Befreiung von einer örtlichen Bauvorschrift, soweit nicht § 9 Absatz 2 Nr. 15 zutrifft,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im

Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 EUR bis zu 35.000 EUR,

5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

IV. Abschnitt - Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendung, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.500 EUR im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige

- personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 250 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
 14. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von Bedeutung oder Wichtigkeit ist,
 15. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und zu Anträgen auf Vorbescheid und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu einer Ausnahme oder zu einer Befreiung von einer örtlichen Bauvorschrift, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von Bedeutung oder Wichtigkeit ist,
 16. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidung über die Teilungsgenehmigungen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten

Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

V. Abschnitt - Mitwirkung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den

Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VI. Abschnitt – Ortschaftsverfassung und Beirat für Ortsteilangelegenheiten

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Das Gemeindegebiet wird in Ortsteile eingeteilt. Die Ortsteile sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Die folgenden Ortsteile bilden je eine Ortschaft, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

1. Bieberstein, Burkersdorf und Gotthelffriedrichsgrund,
2. Dittmannsdorf,
3. Hirschfeld,
4. Neukirchen und Steinbach,
5. Reinsberg und Drehfeld.

In den Ortschaften nach Nummer 1, 2, 4 und 5 wird die Ortschaftsverfassung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte (26.05.2019) aufgehoben.

(3) In den unter Absatz 2 genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Ortschaftsräte der unter Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 genannten Ortschaften werden zur nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte (26.05.2019) aufgelöst.

(4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Absatz 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(6) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 16 Beirat für Ortsteilangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat bildet nach seiner nächsten regelmäßigen Wahl (26.05.2019) für die unter § 15 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 genannten Ortsteile einen Beirat für

Ortsteilangelegenheiten.

(2) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht gewählten Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates und sieben weiteren Mitgliedern als sachkundige Einwohner. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte sowie sachkundigen Einwohnern.

(3) Der Gemeinderat hat bei der Bestellung der Mitglieder des Beirates die Vertretung der unter § 15 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 genannten Ortsteile angemessen zu gewährleisten.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Beirat unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Festsetzung der ortsteilbezogenen Haushaltsansätze sowie in folgenden die Ortsteile betreffenden Angelegenheiten

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die einzelnen Ortsteile nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortsteile hinausgeht,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in den Ortsteilen,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in den Ortsteilen,
5. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
6. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
7. Verwendung und Umsetzung des Bürgerbudgets

im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat für die Ortsteile bereitgestellten Mittel. Die Vorschläge des Beirates sind vom Gemeinderat bis zur übernächsten Sitzung zu behandeln.

VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Reinsberg, den 28.11.2018

Hubricht

Bürgermeister

